

Apple Business Services im Land



Ansprechpartner bei Sirius: Rebekka Grassmayr und Luis Patsch, die Gründer und Mitinhaber von Sirius Consult.

Bilder: pd

Die Firma Sirius Consult Est. in Nendeln unterstützt Unternehmen bei allen möglichen Fragestellungen rund um den Einsatz von Apple-Geräten.

Nendeln. – Die Einführung des iPhone im Januar 2007 hat zu einer Revolution auf dem Handymarkt geführt. Apple setzte mit diesem Gerät die Messlatte für den Nutzen und die Anwendung von Smartphones. Drei Jahre später wiederholte sich diese Erfolgsgeschichte von Apple mit der Einführung des ersten iPads. Erneut war Apple Vorreiter und setzte hohe Massstäbe an den Nutzen und die Bedienfreundlichkeit von Tablets.

Apple gewinnt an Bedeutung

Aktuell setzt sich diese Entwicklung mit dem rapide wachsenden Einsatz von Macbooks und iMacs fort. In immer mehr Haushalten und vor allem in immer mehr Unternehmen sind die smarten Computer von Apple zu finden. Die Vorteile der Apple-Welt überzeugen immer mehr Firmen davon, auf diese Geräte umzusteigen. So wird beim Kauf eines Apple-Computers die Apple-eigene Office-Software kostenlos mitgeliefert. Statt Word, Excel und Powerpoint sind dann die sehr intuitiv zu bedienenden Softwareprodukte Pages, Numbers und Keynotes im Einsatz. Wer auf seine gewohnte MS-Office-Umgebung trotzdem nicht verzichten möchte, kann sich diese auch ohne

Probleme auf dem Mac-Computer installieren.

Apple-Server-Lösungen bieten von Haus aus und ohne Aufpreis Funktionen wie Filesharing, Mobile Device Management, VPN und gemeinsame Kalender sowie ein Unternehmenswiki. In den vergangenen Jahren war die Preisstrategie von Apple für viele Unternehmen noch eine Hemmschwelle, auf Mac-Computer umzusteigen. Rechnet man heute den höheren Wiederverkaufswert von Mac-Computern, die kostenlos mitgelieferte Software und die vergleichsweise niedrigeren Wartungsaufwände, ergeben sich neben dem Lifestyle- und Ästhetikfaktor auch überzeugende ökonomische Gründe für die Wahl von Apple Hard- und Softwareprodukten.

Apple Business Services von Sirius

Sirius Consult unterstützt Unternehmen, die Mac-Computer einsetzen, oder Unternehmen, die sich den Umstieg von Windows auf Mac überlegen mit folgenden Dienstleistung:

- Verwaltung von Apple-Geräten
- Serverlösungen von Apple im Netzwerk
- Apple im Windows-Umfeld (zum Beispiel Exchange-Anbindung)
- Backup-Lösungen für Mac

Verwaltung von Apple-Geräten

Mit der zentralen Verwaltung von Apple-Geräten können beliebig viele iPads, iPhones und Macs konfiguriert werden. Mit der Implementation von Mobile-Device-Management(MDM)-

Lösungen können Mac-Systeme geschützt, konfiguriert, Apps installiert und verwaltet sowie Benutzerrichtlinien angewendet werden. Egal, ob es sich um unternehmenseigene Geräte oder um Privatgeräte von Mitarbeitern handelt, die Apple-Devices können mit MDM einfach, effizient und sicher verwaltet werden.

Serverlösungen im Netzwerk

Apple-Business-Serverlösungen bieten interessante Möglichkeiten für die Unterstützung von Geschäftsanforderungen. Beispiele sind eine zentrale Dokumentenablage und -verwaltung, schlanke und effiziente Backuplösungen, Synchronisierung und Sharen von Kalender-Kontakte- und E-Mail-Daten oder VPN-Lösungen (Virtual Private Network) für den Zugriff auf die Unternehmensdaten von zu Hause oder unterwegs aus. Ein weiteres grosses Argument für den Einsatz eines Mac-Servers ist es, dass keine lärmenden Lüfter eingebaut sind und ein Mac-Server nicht wegen Lärmbelästigung in den Serverraum verbannt werden muss.

Apple im Windows-Umfeld

Ein Mac passt in nahezu jede Geschäftsumgebung – auch in Windows-Netzwerke. Mac-Systeme können mühelos Windows ausführen. Dazu ist Boot Camp in allen Mac-Computern integriert. Dieses bietet eine Dual-Boot-Funktionalität, die sich leicht konfigurieren und verwalten lässt. Mit Virtualisierungs-

tools anderer Anbieter können Benutzer mehrere Betriebssysteme gleichzeitig und mit fast nativer Leistung ausführen.

Backup-Lösungen für Mac

Mit Time Machine wird jedem Apple Computer eine auch für den User transparente Backup-Lösung mitgeliefert. In Verbindung mit der Mac-Serverlösung können sämtliche Mac-Arbeitsstationen zentral verwaltet und gesichert werden. Der Administrator ist damit immer informiert, wann ein Gerät zuletzt gesichert wurde. Der User kann seine Daten selbstständig wiederherstellen, ohne den Serveradministrator um Hilfe bitten zu müssen. (pd)

Sirius Consult Est.
Oberstädtle 46
FL-9485 Nendeln
www.sirius-consult.li
office@sirius-consult.li
Tel: +41 81 55 20 700

- Dienstleistungen von Sirius:
- Apple Business Services
 - IT-Consulting, IT-Sicherheit
 - Dokumentenmanagement
 - Professionelle Texterstellung



AUS ERSTER HAND

«Ich war früher selbst ein Spitzbube»



Mit Renato Wüst sprach Stefan Borkert

Das Gastrojournal und die Bischofszell Nahrungsmittel AG (Bina) haben kürzlich den mit 10 000 Franken pro Kategorie dotierten Preis «Zukunftsträger 2014» verliehen. In der Kategorie Koch ist Renato Wüst vom Grand Resort Bad Ragaz als bester Lehrmeister ausgezeichnet worden. Sein Lernender Andreas Bleisch hatte Wüst für den Preis vorgeschlagen und durfte den Preis auch an seinen Lehrmeister überreichen. In den letzten 25 Jahren hat Wüst knapp 100 Lernende ausgebildet, die mittlerweile von Bad Ragaz bis Hongkong über die ganze Welt verteilt ihrem Beruf nachgehen.

Die Begeisterung für den Beruf ist bei Renato Wüst weiterhin ungebrochen. «Die grösste Genugtuung als Koch ist es, wenn wir mit unseren Kreationen etwas zu gelungenen Abenden und Anlässen wie dem heutigen beitragen können. Diese Begeisterung möchte ich weitergeben», sagte Wüst bei der Preisverleihung.

Herr Wüst, Sie erhalten den Preis als bester Lehrmeister in der Kategorie Koch, auch weil Sie sich für Ihre Lernenden persönlich einsetzen. War damals Ihr Lehrmeister auch so engagiert?

Renato Wüst: Oh ja! Ich war damals knapp 15 Jahre alt und manchmal ein Spitzbube. Aber mein Lehrmeister Ernst Tresp vom Restaurant Du Nord in Chur stand immer hinter mir. Er war auch Lehrlingsobmann im Kanton Graubünden.

Eine Kochlehre ist ein hartes Brot. Man hört oft von viel Stress, Hitze und hoher Belastung in der Küche. Wie wirken Sie diesen Faktoren entgegen?

Früher hiess es: Hartes Brot ist hart, aber kein Brot ist sehr hart! Dies gilt auch heute noch. Eine Kochlehre ist hart, aber keine Lehrstelle zu haben, ist noch härter.

Sie haben ja unter anderem auch 15 Gault-Millau-Punkte. Was bedeutet das der Lehrmeister-Preis für Sie?

Beide Auszeichnungen haben mit Qualität zu tun. In der Schweiz gibt es viele erstklassige Gault-Millau-Restaurants. In dieser abwechslungsreichen kulinarischen Landschaft gibt es natürlich auch viele erstklassige Lehrmeister. Zusammen sind wir stark. Ich freue mich über die Auszeichnung, weil sie für die Zukunft unseres Berufes steht.

Oder wären Ihnen zwei, drei Michelin-Sterne lieber gewesen?

Welcher Koch würde sich nicht gerne mit zwei, drei Michelin-Sternen schmücken? Aber mir liegt die Zukunft unserer Lehrlinge am Herzen. Das lebe ich tagtäglich in der Küche, und ich freue mich darüber, dass dies wahrgenommen wird.

Was ist eigentlich das Geheimnis am Grand Resort Bad Ragaz, dass Sie ihm, abgesehen von einigen Aufhalten an anderen renommierten Häusern, seit 35 Jahren die Treue halten?

Hier zu sein ist einfach herrlich! Fünf-Sterne-Ambiente, Erholung pur, das eigene Thermalwasser, Medizin auf höchstem Niveau, Sport, Business, Kultur und nicht zuletzt die Gastronomie. Es macht mich stolz, mit all den verschiedenen Küchen und Restaurants ein Teil vom Ganzen zu sein.

ROTH UND PARTNER RECHTSANWÄLTE

Konkurrenzkláuseln in Arbeitsverträgen

Nach Annahme der Abzockerinitiative und dem Verbot von goldenen Fallschirmen sucht ein Teil der Unternehmen nach Alternativen. Ihr Blick richtet sich dabei auf die Entschädigung für Konkurrenzverbote.

Von Philipp Kranz*

Mit Annahme der Abzockerinitiative am 3. März 2013 in der Schweiz wurde in die Bundesverfassung ein neuer Artikel 95 Absatz 3 eingefügt, womit börsenkotierten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz unter anderem verboten wurde, an ihre Organmitglieder Abgangs- oder andere Entschädigungen (auch bekannt als goldene Fallschirme) auszurichten.

Auf der Suche nach einer Ausweichmöglichkeit wurden einige der betroffenen Unternehmen jedoch schon bald fündig, und zwar in Form von Konkurrenzverboten, für deren Einhaltung sie ihren Funktionären eine Entschädigung bezahlen, sogenannte Karenzzahlungen.

Konkurrenzverbote sind auch dem lichtensteinischen Recht nicht fremd. Mit einem solchen Verbot kann dem Arbeitnehmer untersagt werden, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses während einer gewissen Zeit nicht im Geschäftsbereich des Arbeitgebers tätig zu sein. Der Geschäftsbereich wird dabei definiert als gleichartige Leistungen, die zumindest ähnliche Bedürfnisse befriedigen und deren Zielpublikum sich zumindest teilweise überschneidet.

Einblick in Geschäftsgeheimnisse

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verbots ist allerdings, dass der Arbeitnehmer tatsächlich Einblick in den Kundenkreis oder die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers hatte und dass die Verwendung dieser Kenntnisse den Arbeitgeber erheblich schädigen könnte. Der tatsächliche Eintritt eines Schadens, zum Beispiel in Form eines Umsatzrückgangs, ist allerdings nicht erforderlich.

Konkurrenzverbote müssen angemessen, sprich nach Ort, Zeit und

Gegenstand genügend begrenzt sein und dürfen das wirtschaftliche Fortkommen des Arbeitnehmers nicht unzumutbar erschweren. Übermässige Konkurrenzverbote wie zum Beispiel das weltweite oder jahrzehntelange Verbot der Ausübung einer Tätigkeit sind jedoch nicht unwirksam, sondern werden vom Gericht im Einzelfall auf ein angemessenes Mass reduziert.

Von den eingangs erwähnten Fällen abgesehen werden in den seltensten Fällen sogenannte Karenzzahlungen entrichtet. Vielmehr wird in der Regel vereinbart, dass der Arbeitnehmer einen bestimmten Geldbetrag zu bezahlen hat, wenn er sich nicht an das Verbot hält. Dabei befreit ihn die Bezahlung dieser Konventionalstrafe nur dann nicht von der weiteren Einhaltung des Verbotes, wenn im Arbeitsvertrag ausdrücklich festgehalten ist, dass der Arbeitgeber die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes verlangen und beispielsweise den Arbeitnehmer zur Einstellung seiner Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber zwingen

kann (sogenannte Realvollstreckungsklausel).

Trend zu kürzeren Fristen

Ob Konkurrenzkláuseln noch zeitgemäss und mit einer liberalen Wirtschaftsordnung vereinbar sind, ist freilich eine andere Frage. Immerhin sind Konkurrenzverbote mit einer Dauer von fünf bis zehn Jahren, wie sie früher noch unter besonderen Umständen anerkannt wurden, heute kaum mehr denkbar. Der Trend der Rechtsprechung geht in Richtung kürzere Fristen, wobei aktuell der übliche Rahmen zwischen einem halben und zwei Jahren beträgt.



*Philipp Kranz ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Roth+Partner Rechtsanwälte AG in Triesen.